

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Dürrenmatt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1930)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1930.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Allgemeines.

Im Geschäftsjahr 1930 sind weder hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen noch in bezug auf die rein verwaltungsmässigen Geschäfte andere Leitsätze angewandt worden als im Vorjahre. Es ist dies die Folge des Bestrebens, nicht ohne Not von einer einmal gelten- den Praxis abzuweichen, damit sich auch in den verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinden und im Volk eine gewisse Rechtssicherheit bilden kann.

Art und Umfang der Geschäfte wiesen ebenfalls keine besondern Abweichungen gegenüber denjenigen des Vorjahres auf.

Auch der Bestand des Personals der Direktion ist derselbe geblieben. Eine kleine Änderung ist nur insofern eingetreten, als der zu Anfang des Jahres 1930 provisorisch gewählte Adjunkt unseres Inspektorates in der Folge definitiv angestellt werden konnte, so dass auf unserer Direktion keine provisorischen Anstellungsverhältnisse mehr bestehen.

Die Verwaltungstätigkeit der Direktion umfasste im Berichtsjahre 943 Geschäfte, wobei solche von sehr erheblichem Umfange zu verzeichnen sind. Ein Hauptkontingent bildeten die 284 zur Überprüfung von den Gemeinden oder zum Mitbericht von andern Direktionen eingesandten Gemeindereglemente. Die vielen Anfragen rechtlicher Natur aus den Gemeinden und seitens der Statthalterämter blieben auch im vergangenen Jahre nicht aus. Trotzdem sie oft näheres Nachforschen

und auch Erkundigungen bei andern Instanzen erheischten, konnten sie meistens umgehend beantwortet werden.

II. Die Administrativjustiz im Gemeindegewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern wurden insgesamt 485 Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klagen in Gemeindesachen eingereicht, also ungefähr gleichviel wie im Vorjahre. Davon betrafen allein schon 292 Fälle die Streitigkeiten im Aufenthalts- und Niederlassungsrechte. Diese Streitigkeiten haben gegenüber dem Vorjahre (326) eine kleine Verminderung erfahren. Tiefere Ergründung der Materie seitens der Wohnsitzregisterführer und intensivere Wegleitung werden mit der Zeit noch eine stärkere Verminderung zu zeitigen vermögen. Die übrigen Klagen und Beschwerden hatten Wahlen und Beschlussfassungen von Gemeindeorganen, die allgemeine Verwaltung in den Gemeinden und die Nutzungen von Gemeindegürgern zum Gegenstand. Auch auf diesen Gebieten konnten 93 Streite durch Vergleich erledigt werden. 82 Fälle mussten dagegen entschieden werden, und zwar 43 in zustimmendem und 39 in ablehnendem Sinne. 18 Beschwerden blieben unerledigt. An die obere Instanz gelangten 39 Rekurse. In 15 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und in 17 abgeändert. 7 Fälle fanden ihre Erledigung im laufenden Jahre.

1. Die **Wahlen und Abstimmungen** bildeten in 55 Fällen gegenüber 66 im Vorjahre den Gegenstand der Anfechtung. 34 davon mussten entschieden werden, und zwar 19 durch Zuspuch und 15 durch Abweisung der gestellten Begehren. 10 davon gelangten auf dem Rekurswege zur regierungsrätlichen Beurteilung. 4 Entscheide fanden ihre Bestätigung, 4 ihre Abänderung, 2 wurden nicht mehr im Berichtsjahre erledigt.

Bei den 8 erledigten Rekursen waren 7 Wahlbeschwerden zu beurteilen. Eine betraf eine Pfarrwahl im Oberland, 2 die gesetzlichen Austritts- und Unvereinbarkeitsbestimmungen, und 4 hatten das Minderheitsvertretungsrecht (Art. 17, Abs. 3, Gemeindegesetz) zum Gegenstand. Diese 4 Entscheide, alle gleicher Natur, mussten ihre Bestätigung finden. Die bei der Beurteilung angewandten Grundsätze fanden in einem durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogenen Falle durch dieses ihre Gutheissung.

Es scheint, dass die untern Instanzen durch die Entscheide des Regierungsrates eine geeignete Wegleitung gefunden haben.

Der Kürze halber können wir nur auf die in diesen 4 Fällen des letzten Jahres angewandten Grundsätze verweisen: Vor allem gilt der Grundsatz, dass die Minderheit ihre Kandidaten selbst bestimmen kann, jedoch mit der Einschränkung, dass unwürdige und unfähige Kandidaten abgelehnt werden können und dass die Minderheit auf Verlangen eine Auswahl von Kandidaten stellen soll, ansonst von einem Wahlrecht nicht mehr gesprochen werden kann. Für die Bemessung des Anspruches ist die Parteistärke massgebend, die nachgewiesen werden muss. Dies kann durch die Angabe der Anzahl der Parteimitglieder oder durch die in gleichartigen Wahlen wiederholt festgestellten Stimmenzahlen erfolgen. Diese zum Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 8. November 1922 ergänzenden Grundsätze hat das Bundesgericht schon mehrmals bestätigt. In seinem letzten Entscheide vom 26. Dezember 1930 führte es zudem in Ergänzung der regierungsrätlichen Erwägungen aus, die von einem Minderheitskandidaten bei einer Wahl erzielte Stimmenzahl könne für den Vertretungsanspruch der Minderheit bei dieser Wahl höchstens ein Indiz bilden und nicht schlechthin wesentlich sein, weil schon vor dem Wahlverfahren festzustellen war, ob und inwieweit die Mehrheit dabei die Wahl von Kandidaten der Minderheit vornehmen oder ermöglichen musste.

2. Die **Nutzungen** in den Gemeinden gaben zu 31 Streitigkeiten Anlass. 5 Beschwerden wurden gutgeheissen, 7 dagegen abgelehnt. Die übrigen fanden durch Abstand oder Vergleich ihre Erledigung. Eine Weiterziehung an die obere Instanz fand in keinem Falle statt.

3. Die **allgemeine Verwaltung** der Gemeinden betrafen 89 Beschwerden, wovon 31 durch förmlichen Entscheid erledigt werden mussten, und zwar 18 in zustimmendem und 13 in ablehnendem Sinne. Die 4 an die obere Instanz weitergezogenen Entscheide konnten bestätigt werden. Der Regierungsrat hatte ausserdem 8 weitere Beschwerden und Eingaben auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung zu entscheiden.

4. Die **Wohnsitzstreitigkeiten** beschäftigten die untern Instanzen wie erwähnt in 292 Fällen, wovon 167 durch Abstand oder Vergleich ihre Erledigung fanden.

91 Beschwerden wurden entschieden, während 34 am Ende des Berichtsjahres noch ihrer Erledigung harhten. 22 Entscheide gelangten vor die obere Instanz, von denen 9 bestätigt und 6 abgeändert wurden, während 7 nicht mehr im gleichen Jahre erledigt werden konnten. Der Regierungsrat hat im ganzen 28 Wohnsitzstreite beurteilt. In 2 Fällen wurde der staatsrechtliche Rekurs ergriffen, das Bundesgericht hat jedoch die Entscheide im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen gutgeheissen. Im allgemeinen ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens in Wohnsitzstreitsachen als auch nach der Art der Streitigkeiten eine gewisse Besserung festzustellen. Verschiedene wohnsitzrechtliche Fragen haben durch ihre Besprechung in den interessierten Kreisen eine Abklärung erfahren, so dass sie weniger mehr den Gegenstand von Wohnsitzstreiten bilden.

5. Zum **Verfahren** in Beschwerdesachen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten hatte der Regierungsrat in 4 Fällen Stellung zu nehmen.

III. Die Obergewalt über die Gemeinden.

1. Die **gesetzlichen Erlasse, Verordnungen und Kreisschreiben** haben einzig durch das Dekret über die Vereinigung der Burgergemeinde Biel und Vingelz, vom 11. November 1930, und durch ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden betreffend das Rechnungswesen vom 15. November 1930 eine Vermehrung erfahren. Letzteres ermahnt die Gemeinden, die Erstellung der Gemeinderechnungen und deren Vorlage an die zuständigen Passationsinstanzen, sowie auch die Gemeindevoranschläge rechtzeitig vorzunehmen. Diese sollen bereits zu Beginn der neuen Rechnungsperiode (1. Januar) genehmigt vorliegen. Die Bücher eines Rechnungsjahres sollen spätestens auf den 20. Januar des nachfolgenden Jahres abgeschlossen sein. Die Gemeinderechnungen sollen in der ordentlichen Frühjahrsversammlung vorgelegt und dem Regierungstatthalteramt spätestens bis Ende Mai abgeliefert werden können.

Die Gemeindedirektion hat ferner im Berichtsjahre ein Kreisschreiben betreffend die Inspektionen der Gemeindeschreibereien durch die Regierungstatthalter mit einem eingänglichen Berichtsformular vorbereitet. Beide werden dazu beitragen, mehr Einheitlichkeit in der Durchführung der Inspektionen einzuführen, woraus sich für die Aufsichtsbehörden auch eine bessere Übersicht und Vergleichsmöglichkeit ergeben wird.

Das Kreisschreiben konnte jedoch nicht mehr im Berichtsjahre gedruckt werden und zum Versand gelangen.

2. Der Bestand und die Organisation der Gemeinden und insbesondere deren Veränderungen.

a) Eine *Änderung im Bestand* von Gemeinden hat einzig das bereits erwähnte Dekret über die Vereinigung der Burgergemeinde Vingelz und Biel mit sich gebracht. Gebietliche Veränderungen, etwa durch Eingemeindungen oder Neuzuteilungen oder Verschmelzungen von Gemeinden dagegen sind im Berichtsjahre keine erfolgt. Auch sind keine neuen Gesuche dieser Art an die Gemeindedirektion gelangt. Das Gesuch der Bäuer Ausserschwandi um Zuteilung zur Gemeinde Frutigen

konnte wegen Uneinigkeit der Beteiligten hinsichtlich der finanziellen Auseinandersetzung nicht vor den Grossen Rat gebracht werden.

b) *Änderungen in der Organisation* der Gemeinden werden hauptsächlich durch die Gemeindereglemente und ihre Revisionen vollzogen. Ihre Überprüfung und die Vorbereitung der Sanktion durch den Regierungsrat bilden eine der Hauptaufgaben der Direktion des Gemeindewesens. Sie ist ein Ausfluss des gesetzlichen Obergangsrechts des Staates über die Gemeinden.

Von 284 der Direktion eingereichten Reglementen konnten 92 sanktioniert werden, und zwar 50 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 27 Spezialreglemente und 15 Nutzungsreglemente. Von den genehmigten Organisations- und Verwaltungsreglementen, inklusive Revisionen, entfallen 18 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 15 auf Kirchgemeinden, 5 auf Bürgergemeinden, 2 auf Gemeindeverbände und 10 auf Unterabteilungen. Als Spezialreglemente wurden 12 Steuerreglemente, 3 Gemeindewerkreglemente, 4 Wahlreglemente und 8 sonstige Materien betreffende Reglemente genehmigt. Die übrigen Reglemente, die nicht zur Genehmigung vorgeschlagen wurden, sind die uns von andern Direktionen zum Mitbericht unterbreiteten und die den Gemeinden zur Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen zurückgesandten. Änderungen in der Organisation der Gemeinden können auch durch die

c) *Verträge zwischen verschiedenen Gemeinden* hervorgerufen werden.

Von besonderer Bedeutung sind hier die *Ausscheidungsverträge*. Zur Genehmigung gelangten im Berichtsjahre ein Ausscheidungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Uttigen und Kiensrüti, betreffend die Schulgemeinde Uttigen-Kiensrüti, eine Abänderung des Ausscheidungsvertrages zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 29. Oktober 1860 und ein Nachtrag zum Ausscheidungsvertrage zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Madiswil vom 22. Mai 1881.

Infolge des Scheiterns der Einigungsverhandlungen in der Ausscheidungsvertragsstreitigkeit zwischen der Gemeinde Spiez und den Bäuerten Spiez, Spiezwiler, Hondrich, Faulensee und Einigen war der Regierungsrat gezwungen, einen Entscheid zu treffen. Ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht hat im laufenden Jahre zur Aufhebung des Entscheides geführt.

Zu den zu genehmigenden Verträgen gehören auch die *Amtsanzeigerverträge*. Der Regierungsrat hat die Abänderungen zweier solcher Verträge genehmigt.

3. Das Finanzwesen der Gemeinden.

a) *Anleihen und Kredite*. Die Bewilligungen des Regierungsrates für die Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten betrafen:

29 Geschäfte zur Abtragung oder Konvertierung bestehender Schulden in einem Gesamttrage von	Fr. 2,743,728. 10
9 Fälle für kirchliche Zwecke im Gesamten von	» 291,000. —

38 Übertrag Fr. 3,034,728. 10

38 Übertrag	Fr. 3,034,728. 10
30 Geschäfte für Strassenbau, Schulhäuser, Wohnungsbauten usw. von	» 1,835,200. —
2 Eisenbahnsubventionen im Betrage von	» 135,000. —
11 Liegenschaftsankäufe mit	» 1,199,360. —
43 Geschäfte betreffend Ankauf von Licht-, Wasser- und elektrischen Anlagen, Meliorationen usw. mit	» 4,538,000. —
12 Geschäfte der laufenden Verwaltung mit	» 330,000. —
136 Geschäfte für total	Fr. 11,072,288. 10

War im Vorjahre ein ganz erheblicher Rückgang in den Anlehensaufnahmen der Gemeinden zu verzeichnen, so übertreffen sie nunmehr sogar diejenigen des Jahres 1928 bei weitem, und zwar hinsichtlich der Anzahl der Geschäfte als auch nach den Summen. 1928 waren es 115 Geschäfte mit Fr. 8,179,613, 1929: 119 mit Fr. 4,756,971. 11. Diese Erscheinung darf aber nicht lediglich als Krisensymptom gewertet werden, sondern ist auch auf die sehr zahlreichen Konvertierungen zurückzuführen, die die Folge der Senkung der Anleihen- zinsen waren.

Nach der Art der Gemeinden verteilen sich die Anleihen auf 100 Einwohner- und gemischte Gemeinden und Unterabteilungen mit	Fr. 9,954,428. 10
18 Bürgergemeinden, burgerliche Korporationen, Bäuerten mit	» 447,360. —
12 Kirchgemeinden mit	» 336,000. —
5 Schulgemeinden mit	» 334,500. —
135 Gemeinden mit total	Fr. 11,072,288. 10

Den höchsten Betrag weist bei den Konvertierungen die Einwohnergemeinde Unterseen auf mit einer Konsolidationsanleihe von Fr. 780,079. 30. Ihr folgt die Einwohnergemeinde Saanen mit einer solchen von Fr. 500,000. Bei den Anleihen für kirchliche Zwecke steht die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel oben an mit einem Betrage von Fr. 60,000 zum Zwecke der Kirchenrenovation. Für die Bauten betrug der höchste Kredit der von der Gemeinde Frutigen in Anspruch genommene von Fr. 300,000 für ihren Schulhaus- und Turnhallebau. Bei den Anleihen für Liegenschaftskäufe steht die Gemeinde Köniz an erster Stelle mit einer Million für die Erwerbung des Hessgutes, die Herstellung der Kanalisation und für den Strassenbau. Alle übrigen Anlehens- und Kreditbegehren für solche Zwecke bewegten sich unter Fr. 100,000.

Grössere Summen erforderten dagegen die Fallbach-Schwelgenossenschaft Blumenstein (Fr. 300,000) und die Wasserversorgungsanlage von Muri (Fr. 740,000) und diverse grössere Bauten in der Gemeinde Langenthal (Fr. 1,500,000). Weitere Anlehensbewilligungen waren diejenigen von Reconville für Fr. 230,000 für die Wasserversorgung, von Zollikofen für Fr. 200,000 für die Kanalisation, von Frutigen für Fr. 150,000 für Bauarbeiten. Anleihen und Krediteröffnungen für je Fr. 100,000 wurden den Gemeinden Blumenstein für die Fallbachverbauung, Wangenried für die Wasserversorgung, Lenk für die Seitenbachkorrektur, Cour-

genay für die Wasserversorgung und unter 2 Malen je Fr. 100,000 der Gemeinde Adelboden wegen der Hochwasserkatastrophen bewilligt. Der höchste Kredit für die laufende Verwaltung betrug Fr. 100,000 für die Notstandsarbeiten in der Gemeinde Tramelan-dessus.

b) Die **Herabsetzung** oder der **Erläss** von Amortisationen wurden in 9 Fällen gewährt, und zwar 6 Einwohnergemeinden, einer Burgergemeinde und 2 Kirchgemeinden.

Durch Beschluss Nr. 4876 vom 12. November 1930 hat der Regierungsrat die kantonale Gemeindedirektion ermächtigt, Gesuche um Abänderung der Amortisationen für die vom Regierungsrat genehmigten Darlehensaufnahmen der Gemeinden abschliessend zu behandeln, unter Vorbehalt des Rekursrechtes.

c) **Bürgschaften, Darlehen** wurden in 13 Fällen gewährt, und zwar im Gesamtbetrage von Fr. 4,788,880. Der Hauptfall war die Bürgschaftsverpflichtung von 45 oberaargauischen Gemeinden für die Anleihen von Fr. 4,500,000 der Elektrizitätswerke Wynau. Von der Restanz betrafen Fr. 55,480 Bürgschaften und Darlehen von 4 weiteren Einwohnergemeinden. 7 Burgergemeinden sind mit Fr. 232,000 beteiligt. Die Ortsgemeinde Oberhünigen (Unterabteilung der Einwohnergemeinde Schlosswil) verbürgte sich für ihre Schützengesellschaft für Fr. 1400.

d) **Angriffe bzw. Abschreibungen an Kapitalvermögen.** Es gelangten im Berichtsjahre 46 solcher Geschäfte im Gesamtbetrage von Fr. 823,021. 10 zur Behandlung. Daran waren beteiligt:

29 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit	Fr. 698,407. 05
8 Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit	» 91,194. 05
7 Kirchgemeinden mit	» 30,920. —
1 Unterabteilung mit	» 1,000. —
1 Schulgemeinde mit	» 1,500. —
46 Gemeinden mit.	Fr. 823,021. 10

Auch hier ist festzustellen, dass entgegen dem Vorjahre, in welchem gegenüber 1928 die Gesamtsumme der Kapitalabschreibungen und der Angriffe um einen Drittel zurückgegangen war, sie sich im Berichtsjahre wesentlich erhöht hat. Sie betrug 1929 für 37 solcher Geschäfte Fr. 500,246. 75, 1928 für 46 Geschäfte Fr. 772,076. 65.

Den stärksten Kapitalangriff nahm im Berichtsjahre die Gemeinde Renan mit Fr. 200,000 vor für ihre Wasserversorgung und die laufende Verwaltung. (1929 Nidau mit Fr. 55,159, 1928 ebenfalls Nidau mit Fr. 115,150.)

e) **Liegenschaftserwerbungen und -verkäufe.** Es wurden, soweit eine Kapitalverminderung in Frage stand, von 40 Gemeinden — 27 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 9 Burgergemeinden, 3 Kirchgemeinden und einer Unterabteilung — Liegenschaften neu erworben. Nach dem Betrage überragen naturgemäss die Erwerbungen der Stadt Bern diejenigen anderer Gemeinden bei weitem.

Liegenschaftsveräusserungen, bei denen der Kapitalerlös unter der Grundsteuerschätzung stand, tätigten 17 Gemeinden, nämlich 13 Einwohnergemeinden und 4 Burgergemeinden. Die grössten Verkäufe nahmen

die Einwohnergemeinde Sonvilier und die Burgergemeinde Unterseen vor, erstere, indem sie ein Fabrikgebäude, letztere, indem sie die Goldeybesitzung abtrat.

4. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) **Inspektionen von Gemeindeschreibereien** durch die Regierungsstatthalter unterblieben vollständig in den Amtsbezirken Aarwangen, Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Saanen, Seftigen und Niedersimmental. Wir haben schon des öfters auf die Vorschrift des § 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinden aufmerksam gemacht. Es wird nun abzuwarten sein, ob eine Besserung erzielt werden kann durch unser bereits erwähntes Kreisschreiben, das die einschlägigen Vorschriften in Erinnerung ruft und in einem zu benützenden Berichtsformular die Protokolle, Bücher, Schriften und Sammlungen angibt, die in den verschiedensten Materien gemäss den gesetzlichen Vorschriften geführt werden müssen.

b) **Unregelmässigkeiten im Rechnungswesen der Gemeinden.** Durch die vom Grossen Rat am 12. November 1929 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden hat die Arbeit des Inspektorates der Gemeindedirektion wesentlich zugenommen. Diese Arbeitsvermehrung findet ihre Ursache hauptsächlich darin, dass nach den ergänzenden Vorschriften des erwähnten Dekretes eine Gemeinde jederzeit durch unsere Organe eine Vollrevision oder eine Kassaprüfung verlangen kann, und zwar auch, wenn nichts Nachteiliges über die Kassa- und Finanzverwaltung bekannt geworden ist. Bereits besteht in verschiedenen Gemeinden die Absicht, durch das Inspektorat unserer Direktion periodische Überwachungsrevisionen anzubegehren. Die von unserer Direktion gemachten Inspektionen entbinden aber die Gemeindeorgane nicht von der Pflicht, das Rechnungswesen der Gemeinden zu überwachen.

Im Berichtsjahre wurde die Finanzverwaltung von 25 Gemeinden einer Revision unterzogen. In 21 Fällen erfolgt die Prüfung bzw. Revision auf Ansuchen der Gemeindebehörde, währenddem bei 4 Gemeinden von Amtes wegen interveniert werden musste (Art. 60 GG). In 21 Fällen wurden zum Teil erhebliche Kassadifferenzen ermittelt. 5 Revisionen sind noch nicht abgeschlossen. Der grösste in diesem Jahre registrierte Kassafehlbetrag beläuft sich auf beiläufig Fr. 17,500. Die Differenz wurde erst bei der Amtsübergabe festgestellt. Die Angelegenheit ist von der Gemeinde beim Zivilrichter anhängig gemacht worden. Eine Rekonstruktion der gesamten Buchhaltung dürfte möglicherweise etwas Licht in die verworrene Rechnungsführung bringen. Die Erledigung fällt indes in das nächste Geschäftsjahr. Weitere grössere Fehlbeträge wurden in zwei Gemeinden ermittelt. Im einen Falle betrug der Fehlbetrag zirka Fr. 6000, im andern zirka Fr. 11,000. In einer seeländischen Gemeinde, in der die Gemeindedirektion bereits im Jahre 1929 grössere Differenzen entdeckte, sind die umfangreichen Revisionsarbeiten, mit Rücksicht auf den mit ihrer Ausführung verbundenen grossen Zeitverlust einer qualifizierten Drittperson übertragen worden. Das Revisionsergebnis wird nicht vor Ende des Jahres 1931 zu erwarten sein.

In einer oberländischen Gemeinde ergab sich beim Amtsaustritt eines während 22 Jahren im Amte gestandenen Kassiers zwischen dem Buchsollbestand und den in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Restanzen eine Differenz von über Fr 20,000. Da das Kassabuch lückenhaft geführt war und der Kassier ausdrücklich erklärte, an der Gemeinde kein Gut haben zu besitzen, wurde die Differenz abgeschrieben.

In einigen Gemeinden musste das Inspektorat auf das Ansuchen anderer Direktionen Verhältnisse abklären, die sich zur Erledigung von hängigen Geschäften als notwendig erwiesen.

Die derzeit sehr gespannte Finanzlage vieler Gemeinden erhöht auch die Fälle, wo die Gemeindedirektion sanierend in den Finanzhaushalt eingreifen muss.

Im abgelaufenen Berichtsjahre wurden keine Instruktionskurse abgehalten, dagegen hielt unser Inspektor im Januar einen Instruktionvortrag für die Behördenmitglieder und Rechnungsrevisoren des Amtsbezirks Burgdorf, der von 160 Personen besichtigt war.

Die ergänzenden Vorschriften zum Dekret vom 19. Mai 1920, die u. a. die alljährliche Revision der Kasse und Wertschriften durch das zuständige Gemeindeorgan, sowie bei einem Wechsel im Kassieramt eine schriftliche Abrechnung (Protokoll) vorsehen, scheinen nach den bisherigen Beobachtungen ihre guten Früchte zu zeitigen.

c) Unregelmässigkeiten in der übrigen Gemeindeverwaltung. Ausser den beim Rechnungswesen der Gemeinden bereits erwähnten Fällen sah sich die Gemeindedirektion auch in diesem Berichtsjahre veranlasst, gegen verschiedene Gemeinden wegen anderer Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung vorzugehen.

Anschuldigungen, die gegen eine Armenkommission erhoben wurden, veranlassten den Regierungsrat, eine Untersuchung anzuordnen, die jedoch die Haltlosigkeit der Beschuldigungen ergab.

In einer Kirchgemeinde musste vorübergehend eine ausserordentliche Verwaltung eingesetzt werden, weil der Kirchgemeinderat kurz vor den Osterfeiertagen infolge Uneinigkeiten mit dem Pfarrer seine Demission einreichte.

Eine eingehende amtliche Untersuchung der Verhältnisse in einer jurassischen Bürgergemeinde ergab Unregelmässigkeiten in der Finanzverwaltung und in ihrer Forstbewirtschaftung. Der Burgerrat musste von seinen Funktionen enthoben und durch einen

ausserordentlichen Verwalter ersetzt werden. Hinsichtlich der Finanzgebarung und der Forstbewirtschaftung wie auch der Ausübung der Nutzungsrechte wurden die erforderlichen Massnahmen angeordnet.

In einer Gemeinde des Seelandes ergaben sich einige Unregelmässigkeiten wegen des Fehlens eines Gemeindegremiums und der Rechnungsführung über das Gemeindegwerk. Ausserdem wurde in der gleichen Gemeinde die Vornahme der Wahlen nach Ablauf der Amtsperioden von Behördemitgliedern unterlassen. Im Feuerweswesen wurde ebenfalls nicht reglementsgemäss verfahren. Der Regierungsrat hat deshalb die erforderlichen Anordnungen auch hier treffen müssen.

Dagegen ist es erfreulich, dass im Berichtsjahre die über zwei jurassische Gemeinden eingesetzten ausserordentlichen Verwaltungen wieder aufgehoben werden konnten; die eine Gemeinde erlangte wieder ihre vollständige Autonomie, während man für die andere, sehr kleine Gemeinde mit wenigen wahlfähigen Bürgern nach 23 Jahren ausserordentlicher Verwaltung vorläufig einen Übergangsmodus bis zur vollständigen eigenen Selbstverwaltung schuf.

In mehreren Gemeinden wurden in die Behörden Bürger gewählt, die nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes, Art. 28 und 29, wegen Verwandtschaftsverhältnisses zu andern Behördemitgliedern oder Beamten nicht gewählt werden konnten. Dabei handelt es sich aber um Fälle, wo für die Wahlen nicht genug geeignete Leute zur Verfügung standen. Der Regierungsrat hat deshalb auf die ergangenen Gesuche hin von seinem Ausnahmewilligungsrecht gemäss Art. 29, Abs. 4, des Gemeindegesetzes Gebrauch gemacht.

Es ergibt sich aus allen diesen Fällen, dass in den Gemeinden auf die sorgfältige, ordnungsgemässe Führung der Verwaltung das Hauptgewicht zu legen ist, dass aber auch bei der Beurteilung der Verhältnisse den so mannigfaltigen besondern Eigenarten in der Organisation und Zusammensetzung der Gemeinden Rechnung getragen werden muss.

Bern, den 29. April 1931.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1931.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

